

Anlage

Satzung des Vereins

**Kulturzentrum
Marstall am Schloss e. V.**



Satzung des Vereins
Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen „Kulturzentrum Marstall am Schloss e. V.“ und hat seinen Sitz in Ahrensburg. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ahrensburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, im städtischen Marstall ein Kulturzentrum für Ahrensburg zu betreiben. Dabei ist es Ziel des Vereins, Raum und Gestaltungsmöglichkeiten für gemeinsame und individuelle Entfaltung des kulturellen Anspruchs und Ausdrucks der Menschen in Ahrensburg und Umgebung zu schaffen. Dazu gehören die Bereiche Bildung und Erziehung im Rahmen der Freien Kinder- und Jugendhilfe, verwirklicht durch pädagogisch geprägte Veranstaltungen und Workshops für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Kunst, Theater, Musik und Literatur.

2. Hierfür soll auch konzeptionelle und organisatorische Arbeit geleistet und finanzielle Unterstützung eingeworben werden.

3. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt zwei Arten von Mitgliedern, nämlich aktive Mitglieder (Abs. 2) und fördernde Mitglieder (Abs. 3).

2. Nur natürliche Personen können aktive Mitglieder werden. Über ihre Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand des Vereins; bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

3. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts wie auch natürliche Personen können fördernde Mitglieder werden. Über ihre Aufnahmeanträge entscheidet ebenfalls der Vorstand des Vereins; bei Ablehnung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit sowie durch Vereinsausschluss. Ist ein Vereinsmitglied um mehr als

ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so gilt dies als Vereinsaustritt.

2. Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen den Vereinszweck verstößt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Dem Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein bedient sich zur Verwirklichung seiner Ziele der folgenden Organe:

1. des Vorstands (§ 7)
2. des Beirats (§ 8)
3. der Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB Absatz 1) besteht aus drei Mitgliedern: dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie müssen Vereinsmitglieder sein.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gestaffelt für eine Amtszeit von jeweils drei Kalenderjahren gewählt, und zwar in der Weise, dass in einem Jahr der Vorsitzende, im nächsten Jahr der stellvertretende Vorsitzende und im darauf folgenden Jahr der Schatzmeister gewählt wird.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat ist das beratende Gremium des Vorstands.

Ihm gehören an:

- a) vier natürliche Personen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden,
- b) ein von der Stadt Ahrensburg benannter Vertreter,
- c) ein vom Vorstand benanntes beratendes Mitglied, welches nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

2. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder im Sinne von Abs. 1 lit. a) beträgt drei Kalenderjahre.

3. Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte und der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 9 Interne Vereinsführung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt den Geschäftsverteilungsplan.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Sie ist vom Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich, per Fax oder

per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge (§ 5)
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren
- Entgegennahme des Prüfberichts der Revisoren
- Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung
- Satzungsänderungen
(nach § 32 BGB mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- Änderung des Vereinszwecks
(Zustimmung aller Vereinsmitglieder nach BGB)
- Auflösung des Vereins (§ 14)

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstands 7 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

3. Anträge müssen 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

4. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in der Tagesordnung anzukündigen. Sie bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied (§ 3 Abs. 2) hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet jeweils die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Sitzungsleitung und Protokollierung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann ein anderes Vereinsmitglied zum Versammlungsleiter wählen.

2. Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat wählen jeweils zu Beginn ihrer Zusammenkunft einen Schriftführer. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dies darf nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung geschehen. Die Auflösung bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt dessen Vermögen der Stadt Ahrensburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in dieser geänderten Fassung am 21. 9. 2011 beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen worden.